

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und zum Zusatzleistungsgesetz

WES 811.0

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und zum Zusatzleistungsgesetz 811.0

Städtische Zulagenverordnung

vom 9. Juni 1999

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung¹ und §§ 20 f. Zusatzleistungsgesetz²
beschliessen auf Antrag des Stadtrates:

A Grundsatz

Rechtsgrundlage

Art. 1 ¹ Die Stadt richtet die Ergänzungsleistungen und Beihilfen nach Massgabe über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus.

² Die Stadt gewährt neben den Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen zur AHV/IV zusätzlich Gemeindezulagen nach § 20 Zusatzleistungsgesetz² (ZLG):

- a) Allgemeiner Gemeindegusschuss,
- b) Mietzinszulagen,
- c) Heimkostenzusschuss,
- d) Weihnachtzulagen.

B Organisation

Durchführung

Art. 2 Mit der Durchführung und dem Vollzug ist eine durch den Stadtrat zu bezeichnende Dienststelle der Stadtverwaltung beauftragt:

Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Allgemeine Aufsicht

Art. 3 ¹ Die zuständige Direktion des Kantons Zürich übt im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht. Die Behandlung von Einsprachen obliegt dem Bezirksrat.

² Der Stadtrat übt im Bereich Gemeindezulagen die allgemeine Aufsicht aus. Er ist befugt, generelle Weisungen zu erteilen. Die Behandlung von Einsprachen obliegt dem Stadtrat.

Bezugsberechtigung, allgemeine Bestimmungen für Gemeindezulagen

Art. 4 Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (kantonale Beihilfe) erfüllt sind.

C Allgemeiner Gemeindegusschuss

Karenzfristen

Art. 5 ¹ Für den allgemeinen Gemeindegusschuss besteht eine Karenzfrist. Vor Gesuchseinreichung muss der Gesuchssteller während mindestens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt gehabt haben und die Voraussetzungen für den Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (Kantonale Beihilfe) erfüllen.

² Die Karenzfrist ist aufgehoben, wenn ein früherer Bezüger in die Stadt zurückkehrt und schon vor seinem Wegzug Gemeindegusschüsse erhalten hat.

Vermögensgrenzen

Art. 6 Ein allgemeiner Gemeindegusschuss wird nur ausgerichtet, wenn das Reinvermögen des Gesuchsstellers den Vermögensfreibetrag für Ergänzungsleistungen nicht übersteigt.

Definierter Jahresbeitrag für den Lebensbedarf

Art. 7 ¹ Für die Bemessung des allgemeinen Gemeindegusschusses wird der für die kantonale Beihilfe geltende Lebensbedarf pro Jahr wie folgt erhöht:

- a) Einzelpersonen, Witwen und minderjährige Bezüger CHF 1080.00

- | | | | |
|----|------------------------------------|-----|---------|
| b) | Ehepaare | CHF | 1716.00 |
| c) | jedes an der Rente beteiligte Kind | CHF | 1080.00 |

² Die Auszahlung erfolgt anteilmässig monatlich.

D Mietzinszulagen

Voraussetzungen

Art. 8 Die Mietzinszulage wird ausgerichtet an:

- a) Bewohner einer eigenen Mietwohnung,
- b) Bewohner einer gemeinsamen Mietwohnung,
- c) Untermieter,
- d) Bewohner einer Eigentumswohnung,
- e) Bewohner einer eigenen Liegenschaft,
- f) Pensionär bei Verwandten.

Karenzfristen

Art. 9 ¹ Für die Mietzinszulage besteht eine Karenzfrist.

² Vor Gesuchseinreichung muss der Gesuchssteller während mindestens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt gehabt haben und die Voraussetzungen für den Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (kantonale Beihilfe) erfüllen.

³ Die Karenzfrist ist aufgehoben, wenn ein früherer Bezüger in die Stadt zurückkehrt und schon vor seinem Wegzug Gemeindezulagen erhalten hat.

Vermögensgrenzen

Art. 10 Die Mietzinszulage wird nur ausgerichtet, wenn das Reinvermögen des Gesuchsstellers den Vermögensfreibetrag für Ergänzungsleistungen nicht übersteigt.

Leistungen

Art. 11 ¹ Für die Berechnung der Mietzinszulage ist der effektive Bruttomietzins pro Jahr massgebend.

² Vom Bruttomietzins werden der bei den Ergänzungsleistungen maximal anrechenbare Bruttomietzins pro Jahr abgezogen.

³ Der Rest wird als Mietzinszulage bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 3'600.00 für Einzelpersonen und CHF 5'400.00 für mehrere Personen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt anteilmässig monatlich.

E Heimkostenzuschuss

Voraussetzungen

Art. 12 Der Heimkostenzuschuss wird ausgerichtet bei:

- a) Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim,
- b) Aufenthalt in einem Pflegeheim,
- c) Aufenthalt in der Langzeitabteilung von Psychiatrischen Kliniken.

Karenzfristen

Art. 13 ¹ Für den Heimkostenzuschuss besteht eine Karenzfrist.

² Vor Gesuchseinreichung muss der Gesuchssteller während mindestens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt gehabt haben und die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (kantonale Beihilfe) erfüllen.

³ Die Karenzfrist ist aufgehoben, wenn ein früherer Bezüger in die Stadt zurückkehrt und schon vor seinem Wegzug Gemeindezulagen erhalten hat.

Vermögensgrenzen

Art. 14 Der Heimkostenzuschuss wird nur bei Vermögenslosigkeit ausgerichtet.

Leistungen

Art. 15 ¹ Den Heimbewohnern wird zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen, den kantonalen Beihilfen und des Gemeindegusschusses ein Heimkostenzuschuss von höchstens CHF 60.00 pro Tag bedarfsgerecht, ausgerichtet.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich.

F Weihnachtzulagen

Voraussetzungen

Art. 16 Anspruch auf eine Weihnachtzulage haben alle Bezüger der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (kantonale Beihilfe), die am 1. Dezember

des entsprechenden Jahres Anspruch auf gesetzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (kantonale Beihilfe) hatten.

Leistungen

Art. 17 Die Weihnachtzulage beträgt CHF 330.00 pro Person und Jahr, welche an den Zusatzleistungen beteiligt ist (Ehepaar CHF 660.00, pro Kind CHF 330.00). Sie wird einmal jährlich im Dezember ausbezahlt.

G Ausführungsbestimmungen für die Gemeindezulagen

Ausschlussgründe, fehlender Bedarf, Sicherung und Gewährleistung zweckmässiger Verwendung

Art. 18 Es gelten sinngemäss die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen über die Ergänzungsleistungen und Beihilfen (insbesondere Art. 12 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³, § 18 ZLG²).

Erlöschen

Art. 19 Bei Wegzug aus der Stadt erlischt jeder Anspruch auf Gemeindezulagen per Ende Wegzugsmonat.

Rückerstattungspflicht

Art. 20 ¹ Für die Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Gemeindezulagen (Gemeindezuschuss und Mietzinszulage) gilt § 19 ZLG², d.h. es besteht eine Rückerstattungspflicht

- a) wenn bisherige oder frühere Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind;
- b) aus dem Nachlass eines bisherigen oder früheren Bezügers oder seines am Gemeindegemeinschaft beteiligten Ehegatten. Sind Ehegatten, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens des Bezügers übersteigt.

² Rechtmässig bezogener Heimkostenzuschuss ist rückerstattungspflichtig, sofern der Bezüger in günstige finanzielle Verhältnisse kommt oder aus dem Nachlass des bisherigen oder früheren Bezügers. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der nach Abzug der Todesfallkosten übrigbleibt.

³ Rechtmässig bezogene Weihnachtzulagen sind von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

⁴ Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig für sich oder andere eine Gemeindezulage erwirkt oder zu erwirken versucht, wer vorsätzlich durch Unterlassung einer Änderungsmeldung eine Leistung der Stadt weiterbezieht, hat diese zurückzuerstatten.

Rechtsmittel

Art. 21 Gegen jeden Entscheid der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV über die Gemeindezulagen kann innert dreissig Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen

Art. 22 Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV ist ermächtigt, Anpassungen, die sich aus Änderungen von Erlassen des Bundes oder des Kantons ergeben, von sich aus vorzunehmen.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 23 Bei Änderungen der eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften für die Zusatzleistungen werden die Beträge für Leistungen der Gemeindezulagen durch den Stadtrat verhältnismässig angepasst.

H Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 Diese veränderte Verordnung ersetzt diejenige, welche per 1. Januar 1986 durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt, per 1. Januar 1988 (Änderung am 9.12.1987) geändert wurde und tritt per 1. August 1999 In Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin


Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0.](#)

² [LS 831.3.](#)

³ [SR 831.30.](#)

The background of the page is split into two main color areas: a large yellow area on the left and a blue area on the right. A diagonal line separates the two colors, starting from the top right and extending towards the bottom left. The text is located in the lower-left portion of the yellow area.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch